



## Eichenprozessionsspinner – Hinweise zum Umgang

Der Eichenprozessionsspinner befällt vor allem Eichen. Problematisch sind nicht die Falter selbst, sondern die Raupen und ihre feinen Brennhaare. Diese können Hautreizungen, starken Juckreiz, Augenreizungen und Atembeschwerden auslösen. Auch alte oder verlassene Nester können noch gesundheitlich relevant sein.

### **Bitte beachten Sie:**

**Raupen und Nester nicht berühren.**

**Nester nicht selbst entfernen, abflammen, abspülen oder mit einem Haushaltsstaubsauger absaugen.**

**Kinder und Haustiere von befallenen Bäumen fernhalten.**

**In der Nähe befallener Bäume lange Kleidung tragen und das Aufwirbeln von Laub oder trockenem Boden vermeiden.**

**Nach Kontakt mit Brennhaaren möglichst sofort duschen, Haare waschen und Kleidung separat bei mindestens 60 °C waschen.**

**Bei stärkeren Beschwerden, insbesondere Atemnot, Augenreizungen oder ausgeprägten Hautreaktionen, ärztlichen Rat einholen.**

Auf privaten Grundstücken sind grundsätzlich die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für den Umgang mit befallenen Bäumen verantwortlich. Die Entfernung von Nestern sollte nicht eigenständig, sondern durch eine geeignete Fachfirma erfolgen.

Bei Befall an öffentlichen Straßen, Wegen, Spielplätzen, Schulen, Kitas oder Grünanlagen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stadt oder Gemeinde, insbesondere an das Ordnungsamt bzw. Grünflächenamt. Bei Befall im Wald ist die Forstverwaltung zuständig. Bei gesundheitlichen Fragen kann das Gesundheitsamt Auskunft geben.

Die untere Naturschutzbehörde ist nicht für die Bekämpfung oder Entfernung des Eichenprozessionsspinners zuständig.

Sind aufgrund eines Befalls Baumfällungen, erhebliche Rückschnitte oder Maßnahmen in Schutzgebieten vorgesehen, sind die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften zu beachten. Vor Durchführung der Maßnahme ist Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten.

### Links

[MLEUV - Der Eichenprozessionsspinner](#)

[Broschüre des Landes Brandenburg zum Eichenprozessionsspinner \(2017\)](#)

### **Hinweis**

Gemäß § 19 Abs. 3 TTDSG ( [Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz](#)) weist der Landkreis Havelland darauf hin, dass die Internetseite des Landkreises verlassen und eine externe Internetseite geöffnet wird, sobald ein Link mit einer weißen Birne gekennzeichnet ist.

